

Protokoll zum Abkommen von Madrid

über die internationale Registrierung von Marken¹

beschlossen in Madrid am 27. Juni 1989

(Auszug)

ARTIKEL 3

Internationale Anmeldung

- (2) Der Anmelder hat die Waren oder Dienstleistungen, für die der Schutz der Marke beansprucht wird, anzugeben sowie, wenn möglich, die Klasse oder die Klassen entsprechend der Klassifikation, die durch das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken festgelegt worden ist. Macht der Anmelder diese Angabe nicht, so ordnet das Internationale Büro die Waren und Dienstleistungen in die entsprechenden Klassen der erwähnten Klassifikation ein. Die vom Anmelder angegebene Einordnung unterliegt der Prüfung durch das Internationale Büro, das hierbei im Einvernehmen mit der Ursprungsbehörde vorgeht. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dieser Behörde und dem Internationalen Büro ist die Ansicht des Letzteren maßgebend.

¹ Am 31. Januar 2011 waren folgende Länder und zwischenstaatliche Organisation Mitglied dieses Protokolls: Ägypten, Albanien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Europäische Gemeinschaft, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Iran, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Oman, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Syrien, Swasiland, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Vietnam, Zypern (83).

ARTIKEL 4

Wirkungen der internationalen Registrierung

- (1) (a) Vom Zeitpunkt der gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 und 3ter vollzogenen Registrierung oder Eintragung an ist die Marke in dem Gebiet jeder der beteiligten Vertragsparteien ebenso geschützt, wie wenn sie unmittelbar bei der Behörde dieser Vertragspartei hinterlegt worden wäre. Falls dem Internationalen Büro keine Schutzverweigerung gemäß Artikel 5 (1) und (2) mitgeteilt worden ist oder falls eine gemäß diesem Artikel mitgeteilte Schutzverweigerung später zurückgenommen worden ist, ist die Marke in dem Gebiet der beteiligten Vertragsparteien von dem genannten Zeitpunkt an ebenso geschützt, wie wenn die Marke von der Behörde dieser Vertragspartei eingetragen worden wäre.
- b) Die in Artikel 3 vorgesehene Angabe der Klassen der Waren und Dienstleistungen bindet die Vertragsparteien nicht hinsichtlich der Beurteilung des Schutzzumfangs der Marke.

ARTIKEL 5

Verweigerung und Ungültigkeitserklärung der Wirkungen der internationalen Registrierung für bestimmte Vertragsparteien

- (1) Die Behörde einer Vertragspartei, der das Internationale Büro eine Erstreckung des sich aus der internationalen Registrierung ergebenden Schutzes auf sie nach Artikel 3ter (1) oder (2) notifiziert hat, hat, wenn die anzuwendenden Rechtsvorschriften sie dazu ermächtigen, das Recht, in einer Mitteilung über die Schutzverweigerung zu erklären, dass der Marke, die Gegenstand dieser Schutzerstreckung ist, der Schutz in dem Gebiet dieser Vertragspartei nicht gewährt werden kann. Eine solche Schutzverweigerung kann jedoch nur auf Gründe gestützt werden, die nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums im Fall einer unmittelbaren Markenhinterlegung bei der Behörde anwendbar wären, die die Schutzverweigerung mitteilt. Der Schutz darf weder ganz noch teilweise allein deshalb verweigert werden, weil die anzuwendenden Rechtsvorschriften die Eintragung nur für eine beschränkte Anzahl von Klassen oder für eine beschränkte Anzahl von Waren oder Dienstleistungen zulassen.

ARTIKEL 8

Gebühren für die internationale Anmeldung und Registrierung

- (2) Vor der Registrierung einer Marke beim Internationalen Büro ist eine internationale Gebühr zu entrichten, die sich, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (7) (a), zusammensetzt aus:
 - (i) einer Grundgebühr;
 - (ii) einer Zusatzgebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der Internationalen Klassifikation, in welche die Waren oder Dienstleistungen eingeordnet werden, auf die sich die Marke bezieht;
 - (iii) einer Ergänzungsgebühr für jeden Antrag auf Erstreckung des Schutzes gemäß Artikel 3ter.

- (3) Die in Absatz (2) (ii) geregelte Zusatzgebühr kann jedoch, ohne dass sich dies auf das Datum der internationalen Registrierung auswirkt, innerhalb der in der Ausführungsordnung festgesetzten Frist entrichtet werden, wenn die Zahl der Klassen der Waren und Dienstleistungen vom Internationalen Büro festgesetzt oder bestritten worden ist. Ist bei Ablauf der genannten Frist die Zusatzgebühr nicht entrichtet oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen vom Anmelder nicht in dem erforderlichen Ausmaß eingeschränkt worden, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgezogen.

ARTIKEL 9

Eintragung von Änderungen des Inhabers der internationalen Registrierung

Auf Antrag des eingetragenen Inhabers der internationalen Registrierung oder auf Antrag einer beteiligten Behörde, der von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Partei gestellt wird, vermerkt das Internationale Büro im internationalen Register jede Änderung des Inhabers dieser Registrierung für alle oder einen Teil der Vertragsparteien, in deren Gebiet die genannte Registrierung Wirkung hat und für alle oder einen Teil der in der Registrierung aufgeführten Waren und Dienstleistungen, vorausgesetzt, dass der neue Inhaber eine Person ist, die gemäß Artikel 2 (1) berechtigt ist, internationale Anmeldungen einzureichen.